

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNGSGRUPPE FREISING-SÜD

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Sitz: 85375 Neufahrn, Dietersheimer Str. 56

Tel.: 08165/9542-0 Fax: 08165/9542-12

Internet: www.wasserzv.de E-Mail: info@wasserzv.de

Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung (BGuKS)

^{1.} Änderung ab 01.01.2006

^{2.} Änderung ab 18.04.2008

^{3.} Änderung ab 01.01.2009

^{4.} Änderung ab 21.04.2011 5. Änderung ab 25.05.2012 6. Änderung ab 02.02.2017

^{7.} Änderung ab 18.01.2018 8. Änderung ab 26.04.2018

Satzung für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd

Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung (BGuKS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes i.V. mit Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd folgende Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Inhaltsverzeichnis:

Daite and the house
Beitragserhebung
Beitragstatbestand
Entstehen der Beitragsschuld
Beitragsschuldner
Beitragsmaßstab
Beitragssatz
Fälligkeit
Ablösung des Beitrages
Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse
Gebührenerhebung
Grundgebühr
Verbrauchsgebühr
Entstehen der Gebührenschuld
Gebührenschuldner
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
Umsatzsteuer
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
Übergangsregelung
Inkrafttreten

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Zweckverbandes einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestands. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche - Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.
- 2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
 - Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke)
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 3.500 m² begrenzt.
- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude, in allen Geschossen, zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
 - Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- 3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1, Alternative 1.
- 4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- 5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- 6) Bei Hallen oder selbstständigen Gebäudeteilen die ganz oder teilweise gewerblich oder industriell genutzt werden bzw. bei Hallen oder selbstständigen Gebäudeteilen deren Nutzung ähnlich ist, wird als Hilfsmaßstab die Kubikmetermasse angewendet. Die nach den Außenmaßen (Länge x Breite x Höhe) ermittelte Kubikmetermasse wird durch Vier geteilt, wenn die Geschosshöhe vier Meter übersteigt.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche 1,20 Euro b) pro qm Geschossfläche 5,67 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer oder Erbbauberechtigter des mit der betreffenden Hausanschlussleitung versorgten Grundstücks ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss (Q₃) geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern, Zwischenzählern und Standrohren mit Dauerdurchfluss (Q₃):

Dauerdurchfluss (Q ₃) in m ³ /h	€/Monat
4	4,50
10	4,90
16	6,50
25	97,00
40/63	120,00
63/100	142,00
160/250	205,00
400	284,00
Zwischenzähler	0,50/Tag
Standrohr bis Q ₃ 15	1,00/Tag
ab Q₃ 25	2,10/Tag

Bei der Verleihung von Standrohren fällt zusätzlich eine Bearbeitungs-, Kontroll- und Prüfgebühr von 60.00 € an

§ 10 Verbrauchsgebühr

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird bzw. entsprechend des § 19 Abs. 4 Satz 1, 2.HS WAS nicht vom Grundstückseigentümer vorgenommen wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3) Die Gebühr beträgt 0,84 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,84 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht der Wasserentnahme.
- 2) Die Grundgebühr entsteht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Monatsgrundgebührenschuld.

§ 12 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 2) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).
- 3) Wird die rechtzeitige Mitteilung gem. § 22 WAS versäumt, so ist der bisherige Grundstückseigentümer bis zum Ende des Ableseabschnittes, in dem die Meldung beim Zweckverband eingeht, zahlungspflichtig.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.
- 2) Vom Gebührenschuldner ist zum 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- 3) Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- 2) Die Veranlasser einer Wasserabsperrung nach § 23 WAS haben die dem Zweckverband durch die Absperrung entstehenden Kosten zu tragen; mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro.

§ 16 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die vor den vorher bestehenden Satzungen, zuletzt vom 04.11.2003 erfasst wurden werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den bisher vom Zweckverband erlassenen Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzungen, zuletzt vom 04.11.2003, nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

Bei Grundstücken, für die bis zum 31.12.2018 eine Beitragsschuld entsprechend der Flächenbegrenzungsregelung nach den hierfür gültigen Satzungsregelungen der Gemeinde Hohenkammer entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld aus der sich aus den unterschiedlichen Satzungsregelungen ergebenden Flächendifferenz bei unbebauten Grundstücken erst mit der Bebauung, bei bebauten Grundstücken erst mit der Vergrößerung der vorhandenen Geschossfläche oder maßgeblicher Veränderung der Grundstücksnutzung.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- Gebühren- und Kostensatzung vom 04.11.2003 mit allen Änderungen außer Kraft.

Neufahrn, den 29.06.2005

gez. Rainer Schneider Verbandsvorsitzender Rechtsaufsichtlich gewürdigt durch das Landratsamt Freising mit Schreiben vom 06.07.2005 AZ.: 43-863-13.

Neufahrn, den 07.07.2005 gez. Rainer Schneider, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Zweckverband am 10.11.2005 beschlossene 1. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung wurde mit Schreiben vom 18.11.2005 AZ.: 43-863-13 des Landratsamtes Freising rechtsaufsichtlich gewürdigt und nach der Satzungsausfertigung am 23.11.2005 im Amtsblatt Nr. 36 vom 01.12.2005 des Landratsamtes Freising veröffentlicht und tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Neufahrn, den 06.12.2005 gez. Rainer Schneider, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Zweckverband am 09.04.2008 beschlossene 2. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 17.04.2008 des Landratsamtes Freising veröffentlicht und tritt zum 18.04.2008 in Kraft.

Neufahrn, den 18.04.2008 gez. Rainer Schneider, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Zweckverband am 09.12.2008 beschlossene 3. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung wurde im Amtsblatt Nr. 32 vom 18.12.2008 des Landratsamtes Freising veröffentlicht und tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Neufahrn, den 19.12.2008 gez. Rainer Schneider, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Zweckverband am 28.03.2011 beschlossene 4. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 14.04.2011 des Landratsamtes Freising veröffentlicht und tritt zum 21.04.2011 in Kraft.

Neufahrn, den 14.04.2011 gez. Rainer Schneider, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Zweckverband am 02.05.2012 beschlossene 5. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 18.05.2012 des Landratsamtes Freising veröffentlicht und tritt zum 25.05.2012 in Kraft.

Neufahrn, den 25.05.2012 gez. Rainer Schneider, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Zweckverband am 15.12.2016 beschlossene 6. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 26.01.2017 des Landratsamtes Freising veröffentlicht und tritt zum 02.02.2017 in Kraft.

Neufahrn, den 02.02.2017 gez. Franz Heilmeier, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Zweckverband am 14.12.2017 beschlossene 7. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 11.01.2018 des Landratsamtes Freising veröffentlicht und tritt zum 18.01.2018 in Kraft.

Neufahrn, den 18.01.2018 gez. Franz Heilmeier, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Zweckverband am 22.03.2018 beschlossene 8. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung wurde im Amtsblatt Nr. 11 vom 19.04.2018 des Landratsamtes Freising veröffentlicht und tritt zum 26.04.2018 in Kraft.

Neufahrn, den 26.04.2018 gez. Franz Heilmeier, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Zweckverband am 18.12.2018 beschlossene 9. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung wurde im Amtsblatt Nr. 29 vom 27.12.2018 des Landratsamtes Freising veröffentlicht und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Neufahrn, den 01.01.2019 gez. Franz Heilmeier, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Zweckverband am 24.03.2021 beschlossene 10. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung wurde im Amtsblatt Nr. 21 vom 15.04.2021 des Landratsamtes Freising veröffentlicht und tritt zum 22.04.2021 in Kraft.

Neufahrn, den 22.04.2021 gez. Franz Heilmeier, Verbandsvorsitzender